



## Positionspapier der Finanzplatz München Initiative (FPMI)

Gespräch mit Frau Kommissarin Kuneva am 27.06.2007 in Brüssel

### Kernaussagen

#### A. EU-Verbraucherschutzpolitik im Finanzdienstleistungsbereich

- Verbraucherschutzpolitik sollte sich am Leitbild des mündigen, aufgeklärten Verbrauchers orientieren.
- EU-weite Harmonisierung aller Verbraucherschutzbestimmungen sollte vorangetrieben werden.
- Keine Erfordernis für Verbraucher-Sammelklagen.

#### B. Einheitliches europäisches Vertragsrecht

- Die FPMI begrüßt die Bestrebungen der Kommission und des Europäischen Parlaments zur Schaffung einer Basis für ein einheitliches Europäisches Vertragsrecht.
- Die Grundsätze der Vertragsfreiheit müssen respektiert werden.
- Im Interesse einer überschaubaren Systematik ist es wünschenswert, die Grundlagen des Vertragsrechts (z.B. Vertragsabschluss, Pflichtenkataloge und Sanktionen für Pflichtverletzungen) einheitlich zu regeln.

#### C. Hypothekarkredit

- Anstelle einer Richtlinie für Hypothekarkredite und einer verbindlichen Ausgestaltung des freiwilligen wohnungswirtschaftlichen Verhaltenskodexes befürworten wir eine Überarbeitung des Verhaltenskodex, damit dieser EU-weit von den Kreditinstituten angewendet werden kann.
- Ein Recht zur jederzeitigen Kreditrückzahlung – selbst wenn hierbei ein Ausgleichsanspruch des Hypothekarkreditgebers vorgesehen wird – lehnt die FPMI mit Nachdruck ab.



## D. Verbraucherkreditrichtlinie

- Eine möglichst weitgehende Vollharmonisierung soll angestrebt werden. Die zahlreichen Ausnahmen in der politischen Übereinkunft des Rates der Europäischen Union vom 21. Mai 2007 führen zu ungleichen Verbraucherschutzstandards und Wettbewerbsverzerrungen.
- Ein hohes Verbraucherschutzniveau ist zu gewährleisten. Gleichzeitig dürfen jedoch die Marktteilnehmer nicht mit unnötigen bürokratischen Anforderungen und unnötigen Kosten belastet werden. Der Vorschlag des Rates wird diesen Erfordernissen in hohem Maße nicht gerecht. Die FPMI tritt deshalb dafür ein, dass die obligatorischen Informationspflichten auf ein leicht überschaubares Ausmaß reduziert werden.
- Die vom Rat beabsichtigte Novellierung der Verbraucherkreditrichtlinie würde dazu führen, dass in Deutschland und Österreich Dispositionskredite (Überziehungskredite) künftig nicht mehr in der bisherigen einfachen und unbürokratischen Weise genutzt werden könnten. Dies hätte eine signifikante Verteuerung dieser Kreditart zur Folge, was gerade für ärmere Bevölkerungsschichten von erheblichem Nachteil sein könnte. Der Vorschlag des Rates steht nicht im Einklang mit seiner selbst erklärten Absicht bei Dispositionskrediten (Überziehungskrediten) lediglich „einige wenige“ Informationspflichten vorzusehen.
- Die Limitierung der Vorfälligkeitsentschädigung führt zu höheren Kreditkosten und zerstört die deutsche Langfristzinskultur. Die FPMI hält es angesichts des für die deutschen Banken drohenden riesigen Schadenspotentials für dringend geboten, dass die Regelungen zur Vorfälligkeitsentschädigung noch weiter intensiv diskutiert werden.



## **A. Positionen zur EU-Verbraucherschutzpolitik im Finanzdienstleistungsbereich**

### **1. Orientierung der Verbraucherschutzpolitik am Leitbild des mündigen, aufgeklärten Verbrauchers**

Die Verbraucherschutzpolitik der EU sollte sich am Leitbild des mündigen, aufgeklärten Verbrauchers orientieren. Dieses beinhaltet auch, dass der Verbraucher auf Schutzbestimmungen wie z. B. Beratungen verzichten kann. Der Verbraucher muss selbst entscheiden können, ob und in welchem Umfang er vor Abschluss eines Vertrages über Finanzdienstleistungen informiert und beraten werden will. Ein überzogener Verbraucherschutzbegriff ist zwangsläufig auch mit höheren Kosten verbunden, die letztendlich von den Kunden getragen werden müssen. Es darf daher bei einer Harmonisierung von Verbraucherschutzbestimmungen der einzelnen Mitgliedsstaaten keine automatische Anpassung auf das höchste Verbraucherschutzniveau erfolgen, sondern bestehende Regelungen in den nationalen Rechtsordnungen müssen einer kritischen Prüfung dahingehend unterzogen werden, ob sie dem Leitbild des mündigen, aufgeklärten Verbrauchers entsprechen und tatsächlich aus Verbraucherschutzgesichtspunkten erforderlich sind.

### **2. EU-weite Harmonisierung der Verbraucherschutzbestimmungen**

Wie die Kommission in ihrer Mitteilung zur verbraucherpolitischen Strategie der EU für die Jahre 2007 bis 2013 ausführt, gibt es neben dem mangelnden Vertrauen des Verbrauchers auch regulatorische Hindernisse, die der Verwirklichung eines europäischen Binnenmarktes entgegenstehen. Diese regulatorischen Hindernisse bestehen insbesondere für Finanzdienstleistungen als Rechtsprodukte. So läuft derzeit ein Finanzdienstleister, der grenzüberschreitend in einem anderen EU-Mitgliedsstaat seine Produkte anbieten möchte, Gefahr, dass einzelne Regelungen in seinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind, weil sie gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen des anderen EU-Mitgliedstaates verstoßen. Eine Harmonisierung einzelner Verbraucherschutzbestimmungen kann diese regulatorischen Hindernisse nicht vollständig beseitigen. Erforderlich ist daher die konsequente Harmonisierung aller Verbraucherschutzbestimmungen, um den grenzüberschreitenden Vertrieb von Finanzprodukten nicht mehr zu behindern und damit den Wettbewerb zu stärken. Dabei sollte kein Mitgliedstaat strengere Maßnahmen ergreifen können als auf EU-Ebene festgelegt. Als Zwischenschritt zur Vollharmonisierung sollte eine wechselseitige Anerkennung vertragsrechtlicher Bestimmungen zwischen den Mitgliedstaaten erwogen werden.



### 3. Erleichterte Rechtswahlmöglichkeiten/ Rom I-Verordnung

Eines der größten Hindernisse für die Erreichung eines funktionierenden EU-Binnenmarktes im Finanzdienstleistungsbereich stellt die nur sehr eingeschränkte Möglichkeit dar, das Recht des Anbieters zu vereinbaren. Dieses gilt insbesondere im Versicherungsbereich. Hier richtet sich die gegenwärtige Rechtswahlmöglichkeit nach den Versicherungsrichtlinien der zweiten und dritten Generation. Eine freie Rechtswahl ist danach nur bei Versicherungsverträgen über Großrisiken möglich. Dies gilt selbst dann, wenn der Versicherungsnehmer ein Unternehmer ist. Die Übertragung des Römischen Schuldvertragsrechtsübereinkommens in die Rom I-Verordnung sollte genutzt werden, um die kollisionsrechtlichen Regelungen für Versicherungsverträge in das allgemeine Kollisionsrechtssystem zu integrieren und das bisher geltende Sonderkollisionsrecht für Versicherungsverträge abzuschaffen. Allerdings sieht der gegenwärtige Vorschlag zur Rom I-Verordnung eine Verschlechterung der Rechtswahlmöglichkeiten gegenüber dem Römischen Schuldvertragsrechtsübereinkommen vor. Während das Römische Schuldvertragsrechtsübereinkommen vom vereinbarten Vertragsrecht ausgeht und nur die zwingenden Vorschriften seines Herkunftsstaates Anwendung finden, wenn diese für ihn günstiger sind, soll nach dem Entwurf zur Rom I-Verordnung auf Verbraucherverträge stets das Recht des Staates Anwendung finden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieses stellt nach Ansicht der FPMI einen Schritt in die falsche Richtung dar. Um einen barrierefreien Markt für Finanzdienstleistungen zu ermöglichen, müssen Rechtswahlmöglichkeiten erleichtert, nicht verschärft werden.

### 4. Kein Erfordernis für Verbraucher-Sammelklagen

In ihrer Mitteilung zur Verbraucherpolitischen Strategie hat die Kommission Verbraucher-Sammelklagen bei Verstößen gegen Verbraucherschutzbestimmungen, aber auch gegen die Kartellvorschriften der EU in Erwägung gezogen. Ein solches Rechtsinstrument ist strikt abzulehnen. Klagewellen nach US-Amerikanischen-Muster – dort besteht eine regelrechte Sammelklagen-Industrie - wären die Folge. Das Rechtssystem wird dadurch nicht effizienter. In den USA hat sich durch die Sammelklagen eine regelrechte Klageindustrie aufgebaut. Allerdings wird dort nur ein geringer Teil der Schadensersatzzahlungen tatsächlich an die Geschädigten ausgezahlt; der Rest fließt überwiegend an die Rechtsanwälte, die das Sammelklageverfahren geschickt zu nutzen wissen. Die Sammelklagen belasten die US-Wirtschaft erheblich. Diese Fehlentwicklung, die auch in den USA ursprünglich zur Unterstützung der Verbraucher gedacht war, muss in Europa dringend vermieden werden. Die FPMI warnt ausdrücklich davor zu glauben, dass ein europäischer Weg der Sammelklagen diese negativen Entwicklungen vermeiden könnte.



# Finanzplatz München Initiative

## **B. Einheitliches europäisches Vertragsrecht**

Die FPMI begrüßt die Bestrebungen der Kommission und des Europäischen Parlaments, Grundlagen für ein einheitliches europäisches Vertragsrecht, zunächst in Form eines „Gemeinsamen Referenzrahmens“, zu schaffen. Wir sehen dessen Potenzial zur Förderung des Austauschs von Waren und Dienstleistungen. Würde das jeweilige nationale Vertragsrecht (mit mancherlei Unwägbarkeiten für den ausländischen Vertragspartner) in den Hintergrund gedrängt, könnte insbesondere der Mittelstand von einem einheitlichen Recht profitieren.

Die Kommission selbst hat etwa in ihrem Weißbuch zur Finanzdienstleistungspolitik für die Jahre 2005 – 2010 (Kom (2005) 629 endgültig) festgelegt, dass jeder Kommissionsvorschlag mit Folgenabschätzungen einhergehen wird. Dies vermisst die FPMI jedoch noch. Bevor nun aber jahrelange Diskussionen in vielen verschiedenen Zirkeln und Gremien erfolgen, sollte erst einmal eine solche Folgenabschätzung erfolgen, in deren Mittelpunkt die Kosten und Nutzen eines solchen „einheitlichen Referenzrahmens“ für die Verbraucher und Unternehmer stehen müsste.

Dies vorausgeschickt und wenngleich der Weg zu einem einheitlichen europäischen Vertragsrecht noch weit sein wird, lassen sich aus Sicht der FPMI schon heute folgende Punkte nennen, die für die weiteren Überlegungen von Bedeutung sind:

### **1. Grundsatz der Vertragsfreiheit muss gewahrt bleiben**

Die Grundsätze der Vertragsfreiheit müssen auch in Zukunft den Ausgangspunkt eines einheitlichen europäischen Vertragsrechts (ROM I) bilden. Im Verhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern dürfen weder die Interessen der Unternehmen noch die Belange der Verbraucher einseitig in den Vordergrund gestellt werden. Für den europäischen Gesetzgeber wird die Bewältigung dieses Interessenausgleichs eine besondere Herausforderung darstellen. Sie stellt sich bereits bei der Abgrenzung zwischen Individualvereinbarungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Definition der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Umfangs der gerichtlichen Kontrolle sind daher von besonderer Bedeutung.

### **2. Einheitliche Regelung der Grundlagen des Vertragsrechts**

Im Interesse einer überschaubaren Systematik ist es wünschenswert, die Grundlagen des Vertragsrechts (z.B. Vertragsabschluss, Pflichtenkataloge und Sanktionen für Pflichtverletzungen) einheitlich zu regeln.



### **3. Einheitlichkeit der Rechtsprechung**

Ein einheitliches europäisches Vertragsrecht wird nur dann dazu geeignet sein, den Binnenmarkt zu integrieren und den zwischenstaatlichen Handel zu vereinfachen, wenn es von den nationalen Gerichten auch einheitlich angewandt wird. Es ist daher zu prüfen, ob diese Aufgabe die Entwicklung einer neuen Gerichtsbarkeit im Rahmen des Europäischen Gerichtshofs erfordert oder ob es ausreicht, eine verlässlich funktionierende und allgemein zugängliche Datenbank (möglichst unter Berücksichtigung etwa erforderlicher Übersetzungen) bereit zu stellen.

### **4. Zuständigkeit für die Ausarbeitung des „Gemeinsamen Referenzrahmens“**

Die FPMI regt an, die Zuständigkeit für die Ausarbeitung des „Gemeinsamen Referenzrahmens“, die derzeit ausschließlich bei der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz liegt, auf die Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit und Binnenmarkt zu übertragen oder eine Mehrfachzuständigkeit vorzusehen. Auf diese Weise könnte gewährleistet werden, dass der „Gemeinsame Referenzrahmen“ und die sonstigen Vorhaben aus dem Bereich des Zivil- und Vertragsrechts, wie z.B. die Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ROM I) im Einklang miteinander stehen.



## **C. Integration der europäischen Hypothekarkreditmärkte**

Im Rahmen der Aktivitäten zur Integration der Europäischen Hypothekarkreditmärkte liegen aktuell das Grünbuch der Kommission vom 19.07.2005 und die Stellungnahmen im Rahmen des Konsultationsprozesses von diversen Expertengruppen, Organisationen, Verbände o. ä. vor. Das Weißbuch für Hypothekarkredite ist nunmehr angekündigt für Juni 2007.

Die FPMI teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass der Mehrwert einer weiteren Integration der Hypothekarkreditmärkte für die Marktteilnehmer noch nicht ausreichend untersucht und dargelegt ist und begrüßen es, dass seitens der Kommission hierzu nun eine Studie erstellt werden soll.

Nachfolgend möchten wir auf einige Punkte eingehen, die aus unserer Sicht im Rahmen einer weiteren Integration der Hypothekarkreditmärkte wichtig sind:

### **1. Informationspflichten gegenüber Verbrauchern**

Anstelle einer Richtlinie für Hypothekarkredite und einer verbindlichen Ausgestaltung des freiwilligen wohnungswirtschaftlichen Verhaltenskodexes befürworten wir eine Überarbeitung des Verhaltenskodex, damit dieser EU-weit von den Kreditinstituten angewendet werden kann.

Die FPMI teilt die allgemeine Auffassung, dass die vorvertragliche Information der Verbraucher sehr wichtig ist. Zentrales Medium für die den Verbrauchern mitzuteilenden Informationen sollte EU-weit das Europäische Standardisierte Merkblatt (ESIS) sein. Dieses Merkblatt basiert auf dem Verhaltenskodex und ist in Deutschland – im Gegensatz zu einigen anderen EU-Ländern - längst eingeführt.

### **2. Kein Recht zur jederzeitigen Darlehensrückzahlung**

In Deutschland haben Darlehensnehmer derzeit die Wahl zwischen Darlehen mit fester Laufzeit ohne Recht auf vorzeitige Rückzahlung und solchen, die jederzeit zurückgezahlt werden können. Der Vorteil von ersteren Darlehen sind die vergleichsweise günstigeren Zinskonditionen aufgrund der zinsgünstigen Refinanzierung durch Pfandbriefe.

Ein Recht zur jederzeitigen Kreditrückzahlung – selbst wenn hierbei ein Ausgleichsanspruch des Hypothekarkreditgebers vorgesehen wird – lehnen die deutsche Kreditwirtschaft und die Bundesregierung einhellig ab. Löst nämlich eine Vielzahl von Darlehensnehmern Kredite mit festen Laufzeiten vorzeitig ab



(was gerade bei fallenden Zinsen wahrscheinlich ist), geht die Deckungsmasse für die Pfandbriefe, mit denen diese Darlehen refinanziert sind, schlagartig zurück. Hierdurch entstehen Deckungslücken und somit Ausfallrisiken für die Pfandbriefgläubiger. Dies führt zur Verteuerung der Pfandbriefe und damit zu einer Verteuerung der Darlehenskonditionen. Ein Recht zur jederzeitigen Darlehensrückzahlung stellt somit dieses Refinanzierungsmodell und damit die in Deutschland typischen, und von der Mehrheit der Verbraucher nachgefragten, Langfristfinanzierungen in Frage.

Eine jederzeitige Darlehensrückzahlung ohne Ersatz des Refinanzierungsschadens oder lediglich gegen eine pauschalierte Entschädigung lehnen wir ab, da dies in die Liquiditäts- und Zinssteuerungsmechanismen der Kreditinstitute eingreift. Im Übrigen geht diese Regelung zu Lasten derjenigen Verbraucher, die ihr Kündigungsrecht nicht ausüben, weil die Kreditinstitute die prognostizierten Refinanzierungsschäden in die Darlehenskonditionen einpreisen und diese damit zwischen sämtlichen Darlehensnehmern sozialisieren würden.

### **3. Schaffung einer Euro-Hypothek**

Die Schaffung einer nicht akzessorischen Euro-Hypothek würde zu einer erheblichen Integration der europäischen Hypothekarkreditmärkte führen. Insbesondere würde die Euro-Hypothek für Kreditnehmer die grenzüberschreitenden Möglichkeiten der Kreditaufnahme deutlich erweitern und auch den Kreditinstituten neue, grenzüberschreitende Möglichkeiten der Refinanzierung ermöglichen.

### **4. Keine Zulassung von Nichtbanken**

Eine Zulassung der sog. Nicht-Banken (non-deposit taking institutions) zum Hypothekarkreditgeschäft lehnen wir (in Übereinstimmung mit dem ZKA und der Bundesregierung) ab, da dies insbesondere aufgrund der strengeren Eigenkapitalanforderungen und Bankaufsichtspflichten einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für Kreditinstitute bedeutet und auch mit Hinblick auf die Finanzmarktstabilität bedenklich ist.

### **5. Einheitliche Bewertungsstandards**

Die FPMI teilt diesbezüglich die Ansicht der Bundesregierung, dass eine Harmonisierung der Bewertungsstandards wünschenswert ist, weil sie die Transparenz und Vergleichbarkeit der Wertgutachten erhöht und somit einen



wichtigen Aspekt der Integration darstellt. Die Harmonisierung muss aber auf einem anspruchsvollen Niveau mit transparenten Kriterien erfolgen: Die Vereinheitlichungen dürfen nicht zu einer qualitativen Verschlechterung der gegenwärtig in Deutschland bestehenden Regelungen führen, insbesondere soweit die Standards der Beleihungswertermittlung nach dem Pfandbriefgesetz betroffen sind.

Das Festhalten an einem hohen Bewertungsstandard ist aus unserer Sicht deswegen unverzichtbar, weil nur so die Werthaltigkeit der zur Refinanzierung der Hypothekarkredite ausgegebenen Pfandbriefe sichergestellt werden kann. Ein Aufweichen der Bewertungskriterien würde zu einer Zinsverteuerung der Pfandbriefe und damit der durch Pfandbriefe refinanzierten Hypothekarkredite führen.



## D. Verbraucherkreditrichtlinie

### 1. Möglichst weitgehende Vollharmonisierung fördert den europäischen Binnenmarkt

Wenn in Europa tatsächlich ein einheitlicher Markt für den Verbraucherkredit geschaffen werden soll, was als erklärtes Ziel der Richtlinie gilt, muss eine möglichst weitgehende Vollharmonisierung angestrebt werden. Nur dann kann es einen fairen grenzüberschreitenden Wettbewerb geben, der dem Verbraucher günstige Konditionen bringt. Jeder Schritt zurück in eine Minimalharmonisierung läuft diesem Ziel diametral entgegen. Die zahlreichen Ausnahmen in der politischen Übereinkunft des Rates vom 21. Mai 2007, führen zu einem unterschiedlichen Verbraucherschutzniveau und zu Wettbewerbsverzerrungen.

Nur wenn ausgewogene und für alle Betroffenen tragbare Bestimmungen gefunden werden, welche in allen Mitgliedstaaten auf dem selben einheitlichen Niveau umgesetzt werden, was essentielle Voraussetzung für einen einheitlichen Markt ist, können sich sowohl aus Verbrauchersicht als auch aus Unternehmensicht Vorteile ergeben.

Ein einheitlicher Binnenmarkt setzt auch voraus, dass nicht durch nationale Formvorschriften Schranken aufgebaut werden.

### 2. Entmündigung des Verbrauchers und unbefriedigendes Haftungskonzept

Auch die europäische Kommission vertritt das Leitbild des „mündigen Verbrauchers“. Damit lässt sich jedoch das im Richtlinienentwurf enthaltene Haftungskonzept nicht vereinbaren, das den Kreditinstituten über den „Grundsatz der verantwortungsbewussten Kreditvergabe“ eine sehr weitgehende Verantwortlichkeit auch in Bezug auf das finanzierte Geschäft zuweist. Es muss bei dem Grundsatz bleiben, dass der Verbraucher selbst die abschließende endgültige Entscheidung über die Aufnahme des Kredites trifft. Die FPMI tritt mit aller Vehemenz gegen eine Entmündigung des Verbrauchers ein, da es nicht Aufgabe der Kreditinstitute sein kann, den Verbraucher „vor sich selbst“ zu schützen.

Bereits heute sind die Kreditinstitute aufsichtsrechtlich verpflichtet, die Kreditwürdigkeit des Kunden vor Kreditvergabe zu prüfen. Wird jedoch diese aufsichtsrechtliche Verpflichtung zur Bonitätsprüfung in eine zivilrechtliche Verpflichtung gegenüber dem Verbraucher transponiert, so wird damit ein neuer Haftungstatbestand zu Lasten der Kreditwirtschaft geschaffen. Der Verbraucher



kann in allen Fällen, in denen er das Darlehen nicht mehr zurückzahlen kann, nicht nur einen Schadensersatzanspruch wegen angeblich mangelhafter Aufklärung über die Nachteile des Kreditproduktes behaupten, sondern auch wegen fehlerhafter Überprüfung seiner Kreditwürdigkeit. Diese Regelung steht im Widerspruch zum von der Kommission proklamierten Leitbild des mündigen Verbrauchers.

### **3. Bürokratische und übertriebene Informationsanforderungen zeigen Praxisfremdheit**

Die Standardinformationen in der Werbung (Art. 4) sind überflüssig, da der Verbraucher nach dem Richtlinienentwurf ohnehin vor Abschluss des Vertrages schriftlich informiert werden muss. Auf europäischer Ebene gibt es zudem ausreichende Regelungen, die die Verbraucher vor unlauterer Werbung schützen.

Zumindest müsste bei den Standardinformationen in der Werbung nach den verschiedenen Medien (z.B. Radio, Fernsehen) differenziert werden.

Es kann auch nicht im Sinne des Verbraucherschutzes sein, wenn Verbraucher vorvertraglich mit Informationen überhäuft werden, welche diese für ihre Kreditentscheidung nicht benötigen und nicht verwerten können. Es ist zu beobachten, dass die – möglicherweise gut gemeinte – Informationsflut dazu führt, dass die vorgesehenen Empfänger vielfach nicht mehr in der Lage bzw. Willens sind, die wichtigen und relevanten Informationen herauszufiltern. Die FPMI tritt daher dafür ein, dass die obligatorischen Informationspflichten auf ein leicht überschaubares Maß reduziert werden. Selbstverständlich bekennen wir uns grundsätzlich dazu, dass der Verbraucher auf seinen Wunsch über die Kreditbedingungen aufzuklären ist. Wir wenden uns aber mit Nachdruck dagegen, dass Kreditgeber verpflichtet sein sollen, Verbraucher mit regelmäßig nicht benötigten Informationen zu überhäufen.

Dieses Petitum wird gestützt durch die Resultate der im Auftrag des Europäischen Parlaments durchgeführten Studie der Fa. Civic Consulting Alleweldt & Kara GbR, die am 25.04.2007 veröffentlicht wurden. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die unklaren und sehr komplexen Regelungen zu großer Verunsicherung bei den Verbrauchern führen würden. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Verfasser der Studie u. a., die Informationsbedürfnisse der Verbraucher zunächst umfassend zu untersuchen. Dies ist seit langem überfällig. Wir schließen uns deshalb dieser Forderung an.



## **4. Die Vergabe von Dispositionskrediten wird unnötig erschwert und verteuert**

Die bisherigen Konzeptionen würden dazu führen, dass der in Deutschland und Österreich übliche Dispositionskredit (Überziehungskredit) nicht mehr in der bisherigen einfachen und unbürokratischen Form vergeben werden könnte, was zu einer deutlichen Verteuierung dieser Kreditart führen wird. Dies könnte gerade für ärmere Bevölkerungsschichten von erheblichem Nachteil sein. Die vorliegenden Vorschläge von Kommission und Rat werden ihrem selbst erklärten Anspruch nicht gerecht, für Überziehungskredite lediglich „einige wenige“ Informationspflichten vorzusehen. Der Umfang der Informationspflichten unterscheidet sich im Gegenteil nicht wesentlich von dem anderer Kreditverträge. Es muss darauf hingewirkt werden, dass auch weiterhin Dispositionskredite in unbürokratischer Form vergeben werden können. Die Informationspflichten müssen sich auf solche Informationen beziehen, die für den Verbraucher beim Dispositionskredit (Überziehungsrahmen) tatsächlich Sinn machen. Es sollte daher nochmals genau überprüft werden, welche Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie auf Dispositionskreditvertrag (Überziehungsrahmen) anzuwenden sein sollen. Die FPMI empfiehlt eine Reduzierung auf ein angemessenes Ausmaß.

## **5. Limitierte Vorfälligkeitsentschädigung führt zu höheren Kreditkosten und zerstört die deutsche Langfristzinskultur (Art. 15 Abs. 2)**

Gemäß Art. 15 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags können Kredite mit fest vereinbarten Zinsen auch während der Zinsbindungsdauer jederzeit gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung von 1 % des Kreditbetrages zurückbezahlt werden. Ist die verbleibende Zinsbindungsfrist kürzer als ein Jahr, soll der Prozentsatz auf 0,5 % sinken. Für die Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung auf 1 % bzw. auf 0,5 % gibt es keine vernünftigen Gründe. Sie steht auch im Widerspruch zu allgemeinen Schadensersatzgrundsätzen, wonach der Schädigende dem Geschädigten den gesamten entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Eine entsprechende Regelung hätte erhebliche negative Effekte auf die Konditionengestaltung. Die Kreditinstitute müssten nämlich eventuelle Verluste, die sie aufgrund dieser Regelung erleiden könnten – wie erste Berechnungen zeigen, drohen Verluste in Höhe von – mehreren Millionen (!) –, in ihre Preisgestaltung einplanen. Letztlich würde dies also zu einer Sozialisierung der durch den einzelnen Kreditvertrag aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung bei der Bank entstehenden Verluste führen.

Bleibe es bei den aktuellen Ratsvorschlägen, beeinträchtigte dies auch erheblich die Konkurrenzfähigkeit insbesondere von Festzinsprodukten, die dem Verbraucher Planungssicherheit geben, gegenüber Produkten mit



variablen Konditionen. Beeinträchtigt wäre damit insbesondere die deutsche Kreditwirtschaft, da in Deutschland, anders als in den meisten anderen EU-Staaten, Festzinskredite weithin üblich sind. Damit würde auch die deutsche Langfristzinskultur zerstört; bei einer Verpflichtung zur Aufgabe der Vorfälligkeitsentschädigung wären Kredite mit niedrigeren Festzinsen über 5 bis 10 Jahre nicht mehr möglich.

Die Verbraucherkreditrichtlinie sollte jedoch Produktneutralität wahren und nicht einseitig Produkte mit variablen Konditionen bevorzugen. Es soll allein dem Verbraucher überlassen bleiben, auf der Basis zutreffender Informationen und eines fairen Wettbewerbs eine freie Produktwahl zu vorzunehmen.

Die FPMI plädiert deshalb nach wie vor dafür, dass es bei der finanzmathematisch exakten Ermittlung des jeweiligen Vorfälligkeitschadens bleibt, so wie dies von der deutschen Rechtsprechung entwickelt wurde. Dies ist für alle Beteiligten die gerechteste Lösung.

Alternativ wäre auch denkbar, dass man lediglich bei Restzinsbindungsfristen bis zu einem Jahr eine prozentuale Erstattungsregelung, wie sie derzeit diskutiert wird, vorsieht und darüber hinaus eine finanzmathematisch exakte Berechnung oder zumindest eine Berechnungsmethode, die die wesentlichen Faktoren (Zinslandschaft bei Vertragsabschluss u. bei Rückzahlung sowie Zinsbindungsrestdauer) berücksichtigt.

Dies wäre eine Kompromissregelung, die für die meisten europäischen Länder ohne weiteres akzeptabel sein dürfte, da dort jedenfalls im Verbraucherbereich anscheinend Zinsbindungsfristen, die deutlich über ein Jahr hinausgehen, ohnehin eher selten sind. Damit wäre auch den deutschen Banken entscheidend geholfen.

Außerdem sollte eine jederzeitige vorzeitige Rückzahlung während der Zinsbindungsdauer nur aus wichtigem Grund (z.B. Arbeitslosigkeit, Scheidung, Tod) möglich sein, da die jederzeitige Rückzahlungsmöglichkeit ebenfalls in die Konditionen eingepreist werden muss und diese verteuert.

Die FPMI hält es jedenfalls auch angesichts des für die deutschen Banken drohenden riesigen Schadenspotentials für dringend geboten, dass Art. 15 Abs. 2 noch weiter intensiv diskutiert wird.

Dienlich könnte es auch sein, wenn sich ein Expertengremium, ggf. unter Einbindung von (neutralen) Experten der Bundesbank bzw. der EZB, noch mit dem Thema beschäftigt.